

Regeln bei Unterrichtsversäumnissen

Vorbemerkung: Die „Schulbesuchsverordnung“ des Kultusministeriums (K.u.U. 1982, S.387 und 1991, S. 382) gibt genaue Anweisungen für den Besuch des Unterrichts und der sonstigen Unterrichtsveranstaltungen. Für unsere Schule hat die Gesamtlehrerkonferenz folgende Regelungen für die Praxis festgelegt.

Teilnahmepflicht:

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
2. Jeder Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, wie er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei Arbeitsgemeinschaften ist eine Abmeldung jeweils nur zum Halbjahresende möglich.

Verhinderung der Teilnahme:

1. Bei vorhersehbaren Schulversäumnissen muss der Schüler, vor der Volljährigkeit dessen Eltern, eine Beurlaubung beantragen. Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich (mindestens 3 Tage vorher), für einen Tag beim Klassenlehrer bzw. Tutor, sonst beim Schulleiter. Die Beurlaubung wird vom Tutor in die Fehlzeitenliste im Lehrerzimmer eingetragen. An Tagen mit Klassenarbeiten und Klausuren muss ein gewichtiger Beurlaubungsgrund vorliegen.

Arzttermine und Fahrstunden sollen grundsätzlich nicht auf die Unterrichtszeit gelegt werden. Wenn dies einmal nicht anders möglich ist, muss es wie bei einer normalen Beurlaubung vorher mit dem Tutor/Klassenlehrer bzw. bei Einzelstunden zusätzlich mit dem entsprechenden Fachlehrer persönlich vereinbart werden. Nachträgliche Entschuldigungen müssen nicht mehr akzeptiert werden!

2. Bei Abwesenheit infolge Krankheit muss die Schule unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich telefonisch oder schriftlich verständigt werden: Im Falle telefonischer Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen an den Klassenlehrer bzw. Tutor nachzureichen. Fehlt die Entschuldigung am 4. Tag, so gilt der Schüler als unentschuldigt.

Bei länger dauernder Krankheit muss eine zusätzliche Entschuldigung für die gesamte Dauer der Abwesenheit nachgereicht werden.

Jeder Fachlehrer kann von Schülern, die krankheitsbedingt eine Klassenarbeit/Klausur oder einen angesagten Test versäumen, ein ärztliches Attest verlangen.

3. a) Die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 11 und 12 entschuldigen sich für jede versäumte Unterrichtsstunde schriftlich und formgerecht bei ihrem Tutor. Die Entschuldigungen werden an den **Tutor** adressiert in den Kursstufenbriefkasten vor dem Sekretariat eingeworfen oder persönlich abgegeben.

Bitte wenden.

b) Bei mehr als 10 entschuldigtem Fehltagen oder häufigem Zuspätkommen bzw. bei mehr als 2 unentschuldigtem Fehltagen informiert der jeweilige Tutor die Schulleitung. Schulleitung und Tutor führen mit den betroffenen Schülern ein pädagogisches Gespräch, in dem sie auf mögliche Konsequenzen hingewiesen werden (Pflicht zur Vorlage von (amts-)ärztlichen Attesten, Benachrichtigung der Eltern, Verhaltens- bzw. Mitsprachennote).

Die Notenkonferenz beschließt auf Antrag des Tutors, ob die Anzahl der Fehltage oder auch häufiges Zuspätkommen in das Zeugnis eingetragen wird. Unentschuldigte Fehlzeiten werden auf jeden Fall im Zeugnis vermerkt. Ein solcher Eintrag kann nur durch einen erneuten Beschluss der Notenkonferenz aufgehoben werden.

4. Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen hängt die für die Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft eine Namensliste im Lehrerzimmer aus und gibt eine weitere Liste an die jeweiligen Tutoren weiter. Die Tutoren markieren diese Schüler in der aushängenden Fehlzeitenliste.

5. Der Tutor trägt Fehlzeiten sowie Entschuldigungen bzw. Beurlaubungen in die Übersichtslisten im Lehrerzimmer ein.

6. Grundsätzlich hat der Schüler versäumten Stoff sofort nachzuarbeiten, sich über Hausaufgaben bzw. Arbeitsaufträge zu informieren und diese spätestens am 2. Tag nach seiner Abwesenheit bereitzuhalten.

Befreiung vom Unterricht

- a) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; die Schüler müssen aber trotzdem an den Unterrichtsstunden teilnehmen.
- b) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag gewährt. In dringenden Fällen können auch mündliche Anträge auf Befreiung gestellt werden.
- c) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- d) Ein schriftlicher Antrag entfällt, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht offensichtlich nicht zulässt.

Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde/Doppelstunde sowie bei offensichtlicher Krankheit entscheidet der Fachlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über die Befreiung die Schulleitung. Die Befreiung kann mit Auflagen verbunden werden.

Feststellung von Schülerleistungen

Notenverordnung § 7 (4,5)

- Die Schüler/innen haben sich vor einer angesetzten Arbeit und angekündigten Referaten bzw. GFS in der üblichen Form bis spätestens 8.30 Uhr zu entschuldigen. Dies gilt auch für die angesetzte Überprüfung von praktischen Inhalten z.B. im Sport oder in Bildender Kunst. Versäumt es ein/e Schüler/Schülerin der Oberstufe, sich am Tag der Leistungsfeststellung bis 8.30 Uhr telefonisch zu entschuldigen, so kann dies mit Rektoratsarrest von 2 Schulstunden an einem Samstag geahndet werden.
- Nach versäumten Klausuren müssen sich die Schüler unmittelbar nachdem sie die Schule wieder besuchen, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen, selbst um einen Nachtermin kümmern. Falls die Lehrkraft nicht im Haus ist, muss der Schüler schriftlich um einen Termin bitten. Wird dies versäumt können ebenfalls Ordnung- und Erziehungsmaßnahmen – inkl. Rektoratsarrest – ergriffen werden.
- **Weigert** sich ein/e Schüler/in, eine schriftliche Arbeit oder ein angekündigtes Referat anzufertigen, oder versäumt er/sie unentschuldig die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ (0 Punkte) erteilt.

✂

Rückmeldung an den Tutor

Wir haben das Merkblatt „Regeln bei Unterrichtsversäumnissen“ erhalten und die Bestimmungen zur Kenntnis genommen.

Spaichingen, den Name:

.....
Unterschrift der Eltern

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers